



Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Mandantenrundsreiben **VI/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Bitte beachten Sie die zu erwartenden Steueränderungen, die höheren Pauschalabgaben für 400,00 € Jobs ab 01.07.2006 sowie die Investitionszulage für Beherbergungsgewerbe und stellen Sie sich sicherheitshalber darauf ein. Lesen Sie unbedingt die **Rechtsecke!** Frist **30.06.2006!!**

Ab 2007 soll die Investitionszulage erstmals auch das Beherbergungsgewerbe erfassen!!

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### 400 € Jobs – höhere Pauschalabgaben ab 01.07.2006

Ab 01.07.2006 steigen die Pauschalabgaben für 400-€Kräfte von 25 auf 30 %. Konkret sind das

- 13 % Krankenversicherungsbeitrag (bisher: 11%)
- 15 % Rentenversicherungsbeitrag (bisher: 12 %) und
- 2 % pauschale Lohnsteuer (unverändert).

Die Kosten für einen Mitarbeiter, der 400 € im Monat verdient, steigen damit von 500 € auf 520 € monatlich. Kündigen dürfen Sie deshalb nicht. Es gibt aber einige Möglichkeiten, die Zusatzbelastung einzuschränken oder zu vermeiden.

#### Vorschläge zur Reduzierung der Belastung

Wenn Sie das Gehalt Ihres Mitarbeiters von 400 € auf 415 € / Monat erhöhen, bleibt Ihre Gesamtbelastung praktisch unverändert rund 500 € monatlich. Denn der Mitarbeiter ist dann sozialversicherungspflichtig, wobei Ihr Arbeitgeberbeitrag rund 85 € monatlich beträgt, Ihr Mitarbeiter muss zwar ebenfalls Sozialabgaben zahlen (Arbeitnehmerbeitrag rund 43 €) so dass ihm netto nur noch bis zu 372 € bleiben. Dafür hat er jedoch den vollen Sozialversicherungsschutz (mit Arbeitslosenversicherung und Krankengeld), den er als 400-€Kraft nicht hätte. **Beachten Sie:** Ob Sie die „Gehaltserhöhung“ im bestehenden Arbeitsverhältnis einseitig anordnen dürfen, ist umstritten. Sie müssten zumindest damit rechnen, dass der Mitarbeiter kündigt oder eine Arbeitszeitverringerung

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

gemäß § 8 TzBfG verlangt. Bei Neueinstellungen brauchen Sie eine 400 € Beschäftigung aber keinesfalls zu akzeptieren.

### **Pauschalsteuer abwälzen**

Die pauschalen Sozialabgaben einer 400-€-Kraft tragen in jeden Fall Sie als Arbeitgeber. Bei der pauschalen Lohnsteuer sieht das jedoch anders aus. Neue 400-€-Kräfte sollten Sie daher verpflichten, Ihnen entweder eine Lohnsteuerkarte vorzulegen oder die Pauschalsteuer im Innenverhältnis selbst zu tragen. Mit vorhandenen Mitarbeitern, deren Pauschalsteuer Sie bisher übernommen haben, können Sie sich eventuell auf eine entsprechende Vorgehensweise einigen und sich die Zusatzbelastung damit teilen.

### **Privat krankenversicherte 400-€-Kräfte**

Am günstigen sind 400-€-Kräfte nach wie vor dann, wenn sie privat krankenversichert sind. Denn dann entfällt der pauschale Krankenversicherungsbeitrag. Ab sofort lohnt es sich also besonders, darauf zu achten, wie neue 400-€-Kräfte krankenversichert sind.

## **Zu erwartende Steueränderungen 2007**

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.
- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

## **Investitionszulage 2007 – erstmals auch für Beherbergungsgewerbe vorgesehen**

Im Wesentlichen ist für die Jahre 2007 bis 2009 die Förderung von Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und erstmals auch des Beherbergungsgewerbes vorgesehen. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze und Erholungs- und Ferienheime. Begünstigt werden sollen die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Anlagegütern sowie von neuen Gebäuden. Kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie Unternehmen im Randgebiet des Fördergebiets soll dabei eine erhöhte Förderung zukommen.

**Achtung: Beginn darf nicht vor Einführung des Gesetzes liegen, sonst gibt es keine Förderung!**

**Folgende Investitionszulage ist vorgesehen**

### Ausrüstungsinvestitionen:

- 12,5% für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Fördergebiet ohne Randgebiet;
- Erhöhte Zulage von 15% für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Randgebiet;
- Zulage von 25% für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen der Europäischen Union) im Fördergebiet ohne Randgebiet;

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

- Zulage von 27,5% für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben im Randgebiet.

Die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist nur dann eine begünstigte Investition, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben (Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Einführung neuer Produkte, Produktionsänderung, Betriebsübernahme) gehören und mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU-Betrieben) nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens zum Anlagevermögen eines Betriebs/einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören, in einer begünstigten Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben und in jedem Jahr nicht mehr als 10% privat genutzt werden. Nicht begünstigt sind Pkw und geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410,00 €).

### Gewerbliche Bauten:

- Zulage von 12,5% für Betriebsneubauten im Fördergebiet ohne Randgebiet;
- Zulage von 15% für Betriebsneubauten im Randgebiet.

Die Betriebsneubauten müssen nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens fünf Jahre in einem begünstigten Betrieb verwendet werden.

### **Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale**

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden. Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

### **Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten**

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.

Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

### **Keine Vermietungseinkünfte bei unterhaltsbedingter unentgeltlicher Wohnungsüberlassung**

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung als Gegenleistung für die Erfüllung einer Unterhaltspflicht führt bei dem Überlassenden nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Ein Grundstückseigentümer überließ dem in Ausbildung befindlichen Sohn seiner Ehefrau mietfrei eine Wohnung. Er machte geltend, dass er durch die unentgeltliche Überlassung die Unterhaltspflichten seiner Ehefrau erfüllte und damit mittelbare Einnahmen erzielte. Die im Zusammenhang mit der Wohnung angefallenen Aufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof ging von einer unentgeltlichen Überlassung aus und verwies auf die Rechtsprechung hierzu. Danach stehen sich Unterhaltszahlungen und die Erfüllung von mietvertraglichen Vereinbarungen als zwei

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

bürgerlich-rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Vorgänge gegenüber, die auch steuerrechtlich voneinander zu trennen sind.

### **Vom Käufer zu zahlende Grunderwerbsteuer erhöht nicht die Umsatzsteuer**

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die vom Käufer bei einem Grundstückskauf übernommene Grunderwerbsteuer nicht die Bemessungsgrundlage für die vom Verkäufer zu zahlende Umsatzsteuer erhöht.

Grundstücksverkäufe sind zwar von der Umsatzsteuer befreit. Verzichtet der veräußernde Unternehmer aber auf die Befreiung und übernimmt der Käufer - wie allgemein üblich - die volle Grunderwerbsteuer, erhöhte diese bisher zur Hälfte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Rechtsprechung fällt auf die Grunderwerbsteuer keine Umsatzsteuer mehr an.

### **Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrausweisen**

Die Steuerfreiheit der Fahrtkostenzuschüsse und Job-Tickets ist seit dem 1. Januar 2004 entfallen. Die Oberfinanzdirektion Hannover hat in einer Verfügung dazu Stellung genommen. Danach ist es für die Steuerpflicht dieser Vorteile unerheblich, ob der Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt oder ob er mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeit fährt. Für die Annahme eines geldwerten Vorteils reicht allein die Möglichkeit der Nutzung aus.

Die Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % besteuert werden. Dabei darf der Vorteil nicht größer sein als die abzugsfähigen Aufwendungen im Rahmen der Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Übersteigt der Vorteil aus den Fahrtkostenzuschüssen oder des Job-Tickets im Monat nicht den Betrag von 44 €, kann wegen der Freigrenze für Sachbezüge Steuerfreiheit bestehen.

Überlässt der Arbeitgeber als Verkehrsträger seinen Mitarbeitern Job-Tickets, so bleibt der Vorteil im Rahmen des so genannten Rabattdreifachbetrags bis zu 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei.

### **Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei**

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt. Beachten Sie, dass diese kurzfristige Beschäftigung mit 25 % pauschaler Lohnsteuer zu versteuern ist.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

### **Rechtsecke**

Keine erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen gem. §§ 13 a und 19 a Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bei der Übertragung von Fondsanteilen

Vermeiden Sie erbschaft- und schenkungsteuerlich nachteilige Folgen der neuen Verwaltungsauffassung. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich, anstelle der gegenwärtigen treuhänderisch gehaltenen Beteiligung, direkt als Kommanditist/in an der KG beteiligen. → Termin 30.06.2006

Fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater!